



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von der Münzmanufaktur Medaillen und Münzen GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Verkaufsbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit der Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Lieferung von Ware durch die Münzmanufaktur, nicht akzeptiert.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Individualvertragliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.2 An ihre Angebotspreise ist die Münzmanufaktur längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten bis Auftragserteilung gebunden. Mitgeteilte Richtpreise sind keine Angebote und werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Grundlage des Vertrages.
- 2.3 Die schriftliche Auftragsbestätigung kann in Form einer Rechnung mit Ware erfolgen.
- 2.4 Die Münzmanufaktur prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.
- 2.5 Sofern wir nicht schriftlich darauf hingewiesen werden, dass der Kunde nur eine bestimmte Ausführung eines Produktes bestellen will, wird die im Zuge der technischen Weiterentwicklung verbesserte Ausführung geliefert.
- 2.6 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne Einverständnis von der Münzmanufaktur Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Kundenseitige Anlieferungen / Beistellungen

- 3.1 Der Kunde hat die Münzmanufaktur bei zur Bearbeitung übergebener Gegenstände, diese unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern.
- 3.2 Angaben zum Rohgewicht durch den Kunden sind für die Münzmanufaktur stets unverbindlich.
- 3.3 Ab einer Stückzahl von 100 Teilen behält sich die Münzmanufaktur vor zur Rückverfolgbarkeit Rückstellmuster anzulegen.
- 3.4 Zu bearbeitendes Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein.



- Schüttgutware darf nicht verklemmen oder zusammenstecken. Ansonsten ist die Münzmanufaktur berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Kunde gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für die Münzmanufaktur nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, erfolgt die Bearbeitung nur, wenn der Kunde die Münzmanufaktur ausdrücklich von jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Verformungen des Materials nach einer Oberflächenbehandlung oder Abplatzen der galvanischen Schicht, schriftlich freistellt.
- 3.5 Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung schriftlich vereinbart worden ist. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nicht behandelte Flächen sofort korrodieren können, die Münzmanufaktur übernimmt hierfür keine Verantwortung.
- 3.6 Der Kunde hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haftet die Münzmanufaktur *nur* nach Ziff. 9.
- 3.7 Überlässt der Kunde der Münzmanufaktur die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen von der Münzmanufaktur entsprechend § 315 BGB bestimmten ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken, kann die Münzmanufaktur den Auftrag auch nachträglich ablehnen; es sei denn der Kunde stellt die Münzmanufaktur ausdrücklich von jeglicher Gewährleistung und Haftung schriftlich frei.
- 3.8 Aufträge zum Beizen oder Entmetallisieren kann die Münzmanufaktur nur annehmen und durchführen, wenn der Kunde die Münzmanufaktur ausdrücklich von jeglicher Gewährleistung und Haftung schriftlich freistellt.

4. Lieferung – Lieferzeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde ‚Ab Werk‘ nach den jeweils geltenden Incoterms.
- 4.2 Nur die von der Münzmanufaktur in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend.
- 4.3 Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse der Münzmanufaktur rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und / oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden.
- 4.4 Die Lieferung durch die Münzmanufaktur, setzt die ordnungsgemäße, vor allem rechtzeitige Lieferung durch unsere Lieferanten an uns voraus.



- 4.5 Die Münzmanufaktur ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Über Weg, Art und Mittel der Versendung bestimmt die Münzmanufaktur, sofern mit dem Kunden nichts anderes *schriftlich* vereinbart ist. Die Münzmanufaktur übernimmt keine Gewähr für den schnellsten und kostengünstigsten Transport. Interessen des Kunden werden angemessen berücksichtigt.
- 4.7 Versandfertig gemeldete Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist die Münzmanufaktur berechtigt, die Ware nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 4.8 Sofern die Münzmanufaktur nicht schriftlich etwas anderes bestätigt hat, liefert sie innerhalb derjenigen Toleranzen, welche nach den in Deutschland geltenden technischen Normen, insbesondere DIN, VDE o.ä. zulässig sind.
- 4.9 Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
- 4.10 Die von der Münzmanufaktur standardmäßig durchgeführten Prüfungen sind die Sichtprüfungen, die Haftfestigkeitsprüfung durch Biegetest sowie die Schichtdickenprüfung durch X-Ray-Messung. Ein Prüfprotokoll wird nur auf Wunsch des Kunden erstellt und gesondert berechnet. Alle sonst in der Norm erwähnten, empfohlenen oder geforderten Prüfungen (z.B. Salzsprühnebeltest, Lötbarkeitstest, Porentest...) werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden Labor ausgeführt. Die Kosten hierfür sowie für die Dokumentation werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.11 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von der Münzmanufaktur nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die Münzmanufaktur bereits in Verzug befindet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Preise gelten ‚Ab Werk‘ nach den jeweils geltenden Incoterms. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.
- 5.2 Die Preise umfassen weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Rollgeld, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder ähnliches.
- 5.3 Preise von der Münzmanufaktur verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.4 Die Preise gelten ausschließlich für *vom Kunden* verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmittelüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern



sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnet die Münzmanufaktur zuvor vereinbarte Zuschläge, mangels solcher die nach § 632 Abs. 2 BGB bzw. § 315 BGB (Billigkeit) entsprechenden Preise.

- 5.5 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit nach der Auftragserteilung wesentlich, d. h. um mehr als 5 Prozent, werden die Preise entsprechend angepasst. Kommt eine Einigung mit dem Kunden hierüber nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten.

6. Verzug

- 6.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Münzmanufaktur berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Lagergeld, bleiben vorbehalten.
- 6.2 Sofern die Voraussetzungen von 6.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.3 Die Münzmanufaktur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die Münzmanufaktur haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von der Münzmanufaktur zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Für entstehende Wartezeiten haftet die Münzmanufaktur nicht, soweit diese insgesamt noch angemessen sind, jedenfalls eine Woche nicht übersteigen, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden verbindlich zugesagt.
- 6.4 Die Münzmanufaktur haftet aber nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Münzmanufaktur zuzurechnen. Vorlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen. Sofern der Lieferverzug auf einer der Münzmanufaktur zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.5 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.6 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.



6.7 Weitere gesetzlich unabdingbare Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

7. Gefahrübergang – Versand

- 7.1 Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.
- 7.2 Bei Versand geht die Gefahr (7.1) in dem Zeitpunkt über, in dem die Münzmanufaktur das Produkt der zur Ausführung des Versandes bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.
- 7.3 Wird bearbeitete Ware an die Münzmanufaktur zurückgeliefert aus Gründen, die die Münzmanufaktur nicht zu vertreten hat bzw. die Münzmanufaktur nicht zuzurechnen sind, trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei der Münzmanufaktur.
- 7.4 Wählt die Münzmanufaktur die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet die Münzmanufaktur nur für ein Verschulden bei der Auswahl.
- 7.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versichert die Münzmanufaktur einen Transport zu eigenen Gunsten auf Kosten des Kunden. Zu Lasten von der Münzmanufaktur darf keine Speditions-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.
- 7.6 Wird vom Kunden beigestellte, zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch die Münzmanufaktur abgeholt, hat der Kunde die Transportgefahr auf eigene Kosten zu versichern.

8. Wareneingang –Rügeobliegenheiten

- 8.1 Jede Lieferung ist vom Kunden gem. § 377 HGB bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Münzmanufaktur unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Der Kunde hat von dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit der Münzmanufaktur ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikates zu beauftragen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Münzmanufaktur gewährleistet fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden DIN-Vorschriften oder - soweit einschlägig - entsprechenden Normen, d. h. EN- oder ISO-Normen. Die jeweils Vertragsbestandteils werdenden Regeln und Normen sind zwischen der Münzmanufaktur und dem Kunden vor Auftragsvergabe festzulegen.



- 9.2 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ist die Ware für andere oder besondere Bedingungen bestimmt muss der Kunde die Münzmanufaktur ausdrücklich und schriftlich davon unterrichten, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.
- 9.3 Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.
- 9.4 Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von der Münzmanufaktur abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist oder sonst bewiesen werden kann und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist.
- 9.5 Bei Klein- und Massenteilen übernimmt die Münzmanufaktur für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, eine solche ist *schriftlich* abweichend vereinbart worden.
- 9.6 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.7 Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 9.9 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.10 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 9.11 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von 9.8 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.12 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.13 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.



- 9.14 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.15 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10. Gesamthaftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.2 Die Begrenzung nach 10.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Zahlungsverzug

- 11.1 Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann die Münzmanufaktur für die 2. und jede weitere angemessene Mahnung je Euro 10,- verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.
- 11.2 Die Münzmanufaktur kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Münzmanufaktur bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, bis der Kunde die Ansprüche von der Münzmanufaktur aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen. Wird in Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht eine Inanspruchnahme von der Münzmanufaktur aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 12.2 Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen von der Münzmanufaktur darf der Kunde die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden, es sei denn, dass für die in 12.3 im Voraus an der Münzmanufaktur abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Münzmanufaktur, sofern deren Rechte berührt werden.



- 12.3 Zur weiteren Sicherung der in 12.1 genannten Ansprüche von der Münzmanufaktur tritt der Kunde bereits jetzt diejenigen seiner Forderungen, unter Einschluss solcher aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, an die Münzmanufaktur ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Die Münzmanufaktur nimmt diese Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes, unter Einschluss der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.
- 12.4 Der Kunde darf die nach 12.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber uns nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei der Münzmanufaktur in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist die Münzmanufaktur berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.
- 12.5 Solange die gelieferten Produkte im Eigentum von der Münzmanufaktur stehen (12.1), erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrage von der Münzmanufaktur, ohne die Münzmanufaktur dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt die Münzmanufaktur einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe dieses Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltswaren sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Veredelung wird nicht zugegriffen, diese steht dem Kunden zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil von der Münzmanufaktur fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen befugt.
- 12.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für die Münzmanufaktur bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von der Münzmanufaktur um mehr als 10%, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

13. Pfandrechte

- 13.1 Der Kunde und die Münzmanufaktur sind sich einig, dass die Münzmanufaktur an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von der Münzmanufaktur gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen von der Münzmanufaktur zusteht, welche sie aufgrund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.
- 13.2 Der Kunde und die Münzmanufaktur sind sich ferner darüber einig, dass die Münzmanufaktur an den Forderungen des Kunden gegen die Münzmanufaktur aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen von der Münzmanufaktur gegen den Kunden zusteht.



- 13.3 Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann. Die Münzmanufaktur kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 13.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für die Münzmanufaktur bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von der Münzmanufaktur um mehr als 10%, so ist die Münzmanufaktur insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

14. Aufrechnung – Zurückbehaltung

- 14.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 14.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von der Münzmanufaktur. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

15. Edelmetallgewichtskonten

Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen kann die Münzmanufaktur auf Wunsch die Gewichtskonten, auch bei einem dritten Unternehmen für den Kunden führen. Die Einzelheiten werden individuell vereinbart.

16. Entwürfe, Zeichnungen, Lithos und Werkzeuge

Entwürfe, Reinzeichnungen, Lithos, Werkzeuge usw. werden anteilig berechnet und bleiben – falls nicht anders *schriftlich* vereinbart – Eigentum von der Münzmanufaktur. Diese dürfen ohne Genehmigung von der Münzmanufaktur nicht vervielfältigt und Dritten, insbesondere zum Zwecke anderweitiger Nutzung, zugänglich gemacht werden. Entwürfe und Reinzeichnungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder bei Nichterteilung des Auftrages zurückzugeben.

17. Werkzeug-, Modell- und Formanteilkosten, beigestelltes Werkzeug, Entwürfe und Reinzeichnungen

- 17.1 Werkzeuge, Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben das vollständige Eigentum von der Münzmanufaktur, selbst wenn die Werkzeugkosten, Entwurfskosten, Reinzeichnungen anteilig vom Vertragspartner getragen werden. Der Vertragspartner erwirbt lediglich das alleinige Nutzungsrecht an dem Werkzeug. Ein Anspruch auf Übertragung und Herausgabe des Werkzeugs, Entwurfs, Reinzeichnung besteht nicht. Das Werkzeug wird vom Zeitpunkt der letzten Lieferung an für fünf Jahre, bei jahreszahlgebundenen Aufträgen zwei Jahre lang, bei uns aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist steht uns das Recht auf Vernichtung des Werkzeugs zu.



- 17.2 Für beigestelltes Werkzeug wird von uns keine Haftung übernommen, es sei denn im Falle des Vorsatzes und / oder der groben Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist zur entsprechenden Versicherung des Werkzeugs verpflichtet.

18. Zuständige Gerichte

- 18.1 Ist der Kunde Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Sitz von der Münzmanufaktur der Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen.
- 18.2 Die Münzmanufaktur ist jedoch auch berechtigt, Rechtsschutz bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

19. Sonstiges

- 19.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz von der Münzmanufaktur.
- 19.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie des deutschen Kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.